

Merkblatt «Vorsorgeausweis verstehen»

Bei einem Eintritt in ein unserer Vorsorgeeinrichtung angeschlossenes Unternehmen sowie jährlich im Verlaufe des ersten Quartals erhalten alle Versicherten ihren aktuellen Vorsorgeausweis an die Privatadresse zugesandt. Dieses Merkblatt zeigt, wie ein Vorsorgeausweis aufgebaut ist. Es enthält Erklärungen und nützliche Informationen zu wichtigen Themen. Die nachstehenden Erläuterungen sollen dazu beitragen, die Angaben auf dem individuellen Vorsorgeausweis besser zu verstehen. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem gültigen Vorsorgereglement der Pensionskasse der Saurer-Unternehmungen.

Anrechenbarer Jahreslohn

Beim anrechenbaren Jahreslohn handelt es sich in der Regel um den von Ihrem Arbeitgeber gemeldeten AHV-Jahreslohn und sollte Ihrem effektiven Jahreslohn (Bruttolohn gemäss Lohnausweis) entsprechen.

Versicherter Jahreslohn

Der versicherte Jahreslohn ist für die Berechnung von Leistungen und von Spar- und Risikobeiträgen massgebend. Die Höhe des versicherten Lohnes wird auf Basis der gesetzlichen Vorgaben sowie gemäss Reglement festgelegt.

Der Unterschied zwischen dem anrechenbaren und dem versicherten Jahreslohn ist der BVG- Koordinationsabzug; er entspricht $\frac{7}{8}$ der max. Altersrente nach der AHV-Vollrenten-Tabelle.

Beiträge

Sparbeitrag

Die versicherte Person und der Arbeitgeber finanzieren mit ihren Beiträgen die Leistungen der Personalvorsorge gemeinsam. Mit dem Sparbeitrag wird das Alters- guthaben angespart, das zum Zeitpunkt der Pensionierung in der Regel in eine Altersrente umgewandelt wird.

Risikobeitrag

Der Risikobeitrag wird verwendet für die Finanzierung des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos, die Beiträge an den Sicherheitsfonds und zur Finanzierung der Verwaltungs- und übrigen Kosten der Pensionskasse.

Altersleistungen

Projiziertes Alterssparkapital

Bei ihrer Pensionierung haben die künftigen Rentner die Wahl zwischen einer lebenslänglichen Altersrente, einer einmaligen Kapitalauszahlung oder einer Mischform aus beidem.

Im aktuellen Vorsorgeausweis ist das voraussichtliche Kapital bzw. die voraussichtliche Rente zum Zeitpunkt der ordentlichen und der frühzeitigen Pensionierung ausgewiesen. Das voraussichtliche Kapital ist mit den heute bekannten Angaben (vorhandenes Alterssparkapital, versicherter Lohn, jährliche Sparbeitrags-Gutschriften und Versicherungsdauer bis Pensionierung) hochgerechnet. Der für die Hochrechnung verwendete Projektionszins orientiert sich an der erwarteten Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten und ist auf dem Ausweis auf Seite 2 vermerkt. Das Kapital bildet die Basis für die Umrechnung der Altersrente.

Projiziertes Bonussparkapital

Das Bonus-Sparkapital entsteht durch Altersgutschriften auf allfälligen Bonus-Zahlungen sowie durch Zinsgutschriften. Der Satz für die Verzinsung des Bonus-Sparkapitals entspricht demjenigen des Alterssparkapitals.

Projizierter Umwandlungssatz/Projizierte Altersrente

Massgebend für die Höhe der Rente ist der Umwandlungssatz (s. Seite 2 Vorsorgeausweis). Aus der Multiplikation von Umwandlungssatz und Kapital (Alters- plus Bonussparkapital) ergibt sich die Rente. Bei einer vorzeitigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit reduziert sich der Umwandlungssatz und damit die Rente. Die Altersrente erhalten Sie nach der Pensionierung lebenslänglich.

Entwicklung Alterssparkapital

Unter dieser Position ist das Alters- sparkapital (auch Altersguthaben genannt) zu Beginn und am Ende des abgelaufenen Jahres, jedoch ohne Bonussparkapital, aufgeführt. Darin enthalten sind die jährlichen Sparbeiträge, übertragene Freizügigkeitsleistungen, Zinsen sowie freiwillige Einkäufe. In Abzug gebracht werden Vorbezüge für Wohneigentum oder Kapitaleleistungen bei Scheidung. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht der betreffenden Person der Freizügigkeitsanspruch (entspricht Altersguthaben plus allfälliges Bonus-Sparkapital) zu. Der Betrag wird der

Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers weitergeleitet. Die Möglichkeiten für den Fall, dass keine neue Arbeitsstelle bekannt ist oder eine solche im Ausland antreten wird, werden der entsprechenden Person im gegebenen Fall nach Eingang der Austrittsmeldung schriftlich mitgeteilt.

Risikoleistungen

Invalidenrente

Wird eine versicherte Person gemäss der Eidgenössischen Invalidenversicherung dauernd erwerbsunfähig, so wird eine Invalidenrente ausgerichtet. Die Leistung wird nach der im Reglement festgelegte Wartefrist erbracht. Die maximale Invalidenrente beträgt 60% des versicherten Jahreslohnes. Bei Invalidität infolge Krankheit oder Unfall erfolgt eine Befreiung von der Beitragszahlung für den Versicherten als auch den Arbeitgeber. Die versicherten Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen bestehen weiterhin in der gleichen Höhe.

Ehegattenrente

Beim Tod einer versicherten Person hat der hinterbliebene Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente. Sie wird lebenslänglich ausbezahlt und beträgt 70% der versicherten oder laufenden Invalidenrente

Kinderrente/Waisenrente Hinterbliebene Kinder haben beim Tod einer versicherten Person Anspruch auf eine Waisenrente.

Wird eine versicherte Person im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung dauernd erwerbsunfähig, so wird für die Kinder eine Invaliden-Kinderrente ausgerichtet.

Gemäss BVG wird die Waisenrente und die Invaliden-Kinderrente bis zum 18. Altersjahr, für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr ausbezahlt.

Die Leistungen werden nach der im Reglement festgelegten Wartefrist erbracht. Die Höhe der Kinderrente beträgt 20% der versicherten Invalidenrente.

Mögliche Einkaufssumme in Maximalleistungen

Die meisten versicherten Personen verfügen über ein Potential für Einkäufe in die zweite Säule. Die ausgewiesene Summe entspricht dem maximalen Betrag, den die versicherte Person zusätzlich einzahlen kann, wenn sie die Vorsorgeleistungen verbessern möchte. Der Betrag wird immer per Stichtag der Erstellung des Vorsorgeausweises neu errechnet.

Mit dem Einkauf werden höhere oder gar die maximalen Vorsorgeleistungen erreicht. Einkäufe können, gesetzlich bedingt, erst erfolgen, wenn allfällige Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt worden sind.

Freizügigkeitsleistung bei Heirat

Die ausgewiesene Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt der Heirat dient im Scheidungsfall als Basis für die Berechnung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung.

Alterssparkapital im Alter 50

Bis Alter 50 steht der versicherten Person das ganze Alterssparkapital für einen Bezug für selbstbewohntes Wohneigentum zur Verfügung

Vorbezüge Vorsorgegelder für Wohneigentum

Der maximal mögliche Vorbezug für Wohneigentum entspricht bis zum Alter 50 dem jeweiligen Freizügigkeitsanspruch. Danach kann entweder die Hälfte des aktuellen Freizügigkeitsanspruchs oder der Freizügigkeitsanspruch im Alter 50 bezogen werden, je nachdem welcher Betrag höher ist.

Bezüge infolge Scheidung

Der in dieser Zeile ausgewiesene Betrag entspricht der Summe, welche im Scheidungsfall an den geschiedenen Ehegatten übertragen und noch nicht wieder eingebracht wurde. Die versicherte Person kann die übertragene Summe wieder in die Vorsorgeeinrichtung einbringen, ist aber nicht dazu verpflichtet. Ausgewiesen wird die Differenz zwischen der übertragenen und der bereits wieder eingebrachten Leistung.

Einkauf in vorzeitige Pensionierung (keine Angaben)

Unser Reglement enthält die Möglichkeit, eine Rentenkürzung, die durch eine vorzeitige Pensionierung entsteht, durch einen sogenannten «Einkauf» ganz oder teilweise auszugleichen. Einen solchen Einkauf berechnen wir gerne für Sie.